

# **Eigenständige Verfassungsdogmatik am Alpenrhein?**

## **Der Einfluss österreichischer und schweizerischer Staatsrechtslehre am Beispiel des Staatsgerichtshofes**

Peter Bussjäger<sup>1</sup>

### **1 Vorbemerkung**

Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein aus dem Jahre 1921 ist eine durchaus eigenständige Kreation, die auf der Konstitutionellen Verfassung von 1862 ruht, einen umfassenden Katalog von Grundrechten und Staatsaufgaben aufweist, sich in Teilen aber auch an den zeitgenössischen Verfassungen Österreichs und der Schweiz orientierte. Die Verfassung verfügt im internationalen Vergleich auch über einige Besonderheiten. Man denke etwa an die „dualistische“ Staatskonzeption mit der Verankerung der Staatsgewalt in Fürst und Volk (Art. 2 LV) oder die – im aktuellen Kontext von Sezessionsbestrebungen in verschiedenen Staaten Europas zwar interessante, insgesamt aber doch eher sonderbare – Bestimmung des Art. 4 LV über die Sezessionsmöglichkeit von Gemeinden. Die Entwicklung einer eigenständigen Verfassungsdogmatik ist jedoch angesichts der Kleinheit des Landes und der geringen zur Verfügung stehenden rechtswissenschaftlichen Ressourcen schwierig. Dennoch haben Lehre und Rechtspraxis des Verfassungsrechts in Liechtenstein nach Auffassung des Autors ein beachtliches Niveau erreicht.

Die vorliegende Abhandlung untersucht, in welchem Ausmass die Mitwirkung ausländischer Rechtsgelehrter im liechtensteinischen Verfassungsgericht, dem Staatsgerichtshof, zur Entwicklung einer spezifisch liechtensteinischen Verfassungsdogmatik beigetragen hat. Dabei werden ausgewählte Judikaturlinien zur Grundrechtsordnung, aber auch zu staatsorganisatorischen Fragen herangezogen und auf ihre Querverbindungen zu ausländischer Verfassungsdogmatik untersucht.

Abseits des Verfassungsrechts hat Liechtenstein wesentliche Teile seiner Rechtsordnung aus dem Ausland rezipiert. Das Bürgerliche Recht, mit Ausnahme des Sachenrechts, entstammt dem österreichischen ABGB. Das Sachenrecht ist wiederum aus dem schweizerischen ZGB rezipiert. Zivilprozessrecht, Strafrecht und Strafprozessrecht stammen ebenfalls aus

---

<sup>1</sup> Der Autor ist seit 2009 Mitglied des Staatsgerichtshofes. Die hier untersuchten Entwicklungslinien beziehen sich auf den davor liegenden Zeitraum.

Österreich, während etwa das Sozialversicherungsrecht, das Arbeitsrecht, aber auch Teile des Migrationsrechts, sich am schweizerischen Recht anlehnen.

Es ist wohl nicht verfehlt, anzunehmen, dass sich die Tradition der Rezeption ausländischen Rechts und die damit verbundene Offenheit gegenüber der Übernahme auch der ausländischen Lehre und Rechtsprechung<sup>2</sup> zu diesen Rechtsvorschriften auch auf die Verfassungsdogmatik auswirken. Inwieweit dies zutrifft, soll anhand der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes geprüft werden.

## **2 Die Organisation und Funktion des Staatsgerichtshofes und die Beteiligung ausländischer Richter**

Gemäss Art. 105 LV<sup>3</sup> in der geltenden Fassung besteht der Staatsgerichtshof aus fünf Richtern und fünf Ersatzrichtern, die vom Landesfürsten nach erfolgter Wahl durch den Landtag ernannt werden (Art. 96). Der Präsident des Staatsgerichtshofes und die Mehrheit der Richter müssen das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen.

Art. 105 LV in der Fassung von 1921, der Stammfassung der heute geltenden Verfassung, traf eine inhaltlich ähnliche Regelung, die damals sogar das Präsidentenamt Nicht-Liechtensteinern eröffnete, was jedoch niemals praktiziert wurde. Diese Bestimmung wurde mit der Verfassungsrevision 2003 von der heute geltenden Regelung abgelöst.

Der Staatsgerichtshof war unter den damaligen Zeitumständen eine höchst innovative Einrichtung (Wille, H. 2001, S. 28ff.; 1999, S. 52ff.). Lediglich Österreich, an welchem Modell eine grundsätzliche Orientierung erfolgte, sowie die Tschechoslowakei verfügten mit ihren Verfassungen über Höchstgerichte, die auch Normen des Gesetzgebers einer Prüfung auf ihre Verfassungskonformität unterziehen konnten (Wille, H. 1999, S. 60).

Die Funktion des Staatsgerichtshofes bestand bereits damals im Schutz der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte, der Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden und in einer Disziplinargerichtsbarkeit gegenüber den Regierungsmitgliedern. In seine Kompetenz fielen u. a. auch die erwähnte Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und der Gesetzmässigkeit von Verordnungen (Art. 104 LValt).

---

<sup>2</sup> Der Staatsgerichtshof judiziert in ständiger Rechtsprechung, dass aus dem Ausland rezipierte Rechtsvorschriften in Liechtenstein entsprechend ständiger Rechtsprechung und herrschender Lehre des Rezeptionslandes zu interpretieren sind (statt vieler: StGH 2013/38, Erw. 2.2). Abweichungen werden nur aus triftigen Gründen zugelassen und sind eingehend zu begründen (statt vieler: StGH 2013/19, Erw. 3.1).

<sup>3</sup> „Verfassung des Fürstentums Liechtenstein“ auch als „Landesverfassung“ bezeichnet.

Wie diese Offenheit, den Staatsgerichtshof auch mit ausländischen Richtern zu besetzen, in die Verfassung gelangte, ist historisch nicht ganz einfach zu eruieren. In dem im Juni 1920 veröffentlichten Verfassungsentwurf Wilhelm Becks,<sup>4</sup> in welchem in Art. 79 von einem – allerdings von der letztlich beschlossenen Einrichtung deutlich verschiedenen – Staatsgerichtshof die Rede ist, finden sich keine Regelungen über dessen Zusammensetzung. Nachdem allerdings Art. 80 statuierte, dass für die Anstellung im liechtensteinischen Staatsdienst das liechtensteinische Staatsbürgerrecht erforderlich sein sollte und Ausnahmen lediglich mit Zustimmung des Landtages erfolgen durften, wäre wohl anzunehmen, dass dieses Regime auch für den Staatsgerichtshof hätte Gültigkeit beanspruchen sollen. In den sogenannten Schlossabmachungen vom 15. September 1920<sup>5</sup> sind die wesentlichen Eckpunkte des Staatsgerichtshofes festgelegt:

Demnach soll im Wege eines besonderen Gesetzes ein Staatsgerichtshof eingerichtet werden, zum Schutz der staatsbürgerlichen Rechte und zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten und von Disziplinarangelegenheiten, weiters aber auch zur Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen. Seine Mitglieder sollen vom Landtag gewählt werden und mehrheitlich gebürtige Liechtensteiner sein.

Die in Ausführung der Schlossabmachungen ergangene Regierungsvorlage von Landesverweser Peer setzte diese Vorgaben in Art. 105 LV um. Im Landtag war die Regelung nicht mehr Gegenstand besonderer Diskussionen.

Nachdem der Verfassungsvorschlag Becks eine Beteiligung ausländischer Richter nicht vorgesehen hatte, ist anzunehmen, dass deren Einbeziehung eine Forderung von Seite des Landesfürsten wie auch Resultat praktischer Erwägungen im Rahmen der Schlossabmachungen war. Dazu, dass die Vertreter der Volkspartei<sup>6</sup> darauf eingingen, dürfte nicht nur beigetragen haben, dass die Regelung angesichts der Kleinheit des Landes und des bescheidenen Anteils von Juristen gewiss vorteilhaft war, sondern auch, dass in der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Mitwirkung ausländischer Richter gang und gäbe war, ja, dass bis 1921 sogar die Rechtszüge an im Ausland, nämlich in Österreich, angesiedelte

---

<sup>4</sup> Dieser Entwurf war beginnend mit dem 12. Juni 1920 in mehreren Ausgaben der „Oberrheinischen Nachrichten“ publiziert worden (zugänglich über [www.eliechtensteinensia.li](http://www.eliechtensteinensia.li)).

<sup>5</sup> Die Schlossabmachungen sind publiziert bei Kranz u. a. (1996). Sie sind darüber hinaus im Internet unter [www.e-archiv.li](http://www.e-archiv.li) zugänglich.

<sup>6</sup> An den Schlossabmachungen nahmen lediglich Vertreter des Landesfürsten sowie der Volkspartei teil. Die damalige Bürgerpartei war an den Schlossabmachungen nicht beteiligt.

Instanzen führten.<sup>7</sup> Der erzielte Kompromiss war gegenüber der bestehenden Situation aus Sicht der Liechtensteiner jedenfalls ein Fortschritt.<sup>8</sup>

### **3 Die schweizerische und österreichische Staatsrechtslehre im StGH**

#### **3.1 Allgemeine Bemerkungen**

In der Geschichte des Staatsgerichtshofes waren entsprechend der genannten verfassungsrechtlichen Ermächtigung tatsächlich bereits früh ausländische Richter beteiligt, bis nach dem Zweiten Weltkrieg zunächst Praktiker, nämlich Richter aus der Schweiz und Vorarlberg.<sup>9</sup>

Der erste Wissenschaftler des öffentlichen Rechts im Staatsgerichtshof war der Freiburger Rechtsprofessor Wilhelm Oswald, der ihm während vieler Jahre, von 1948 bis 1974, angehörte. Ihm folgte von 1974 bis 1988 Luzius Wildhaber, Professor für Völker-, Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Basel, der wiederum von 1989 bis 2000 von Daniel Thürer, Professor für Völkerrecht, Europarecht, Öffentliches Recht und Verfassungsvergleichung an der Universität Zürich, abgelöst wurde (Hoch 2015 [in Vorbereitung]). 2000 bis 2011 nahm Klaus Vallender, Professor für Öffentliches Recht, Universität St. Gallen, diese Funktion ein, bis mit Beginn des Jahres 2012 Bernhard Ehrenzeller, Professor für Öffentliches Recht an der Universität St. Gallen, an seine Stelle trat.

Auf der österreichischen Seite blieben die Praktiker etwas länger im Staatsgerichtshof vertreten: Der Vorarlberger Landesgerichtspräsident Franz Erne war von 1929 bis 1959 in dieser Funktion, er wurde von 1959 bis 1983, also wiederum für 24 Jahre, von Elmar Grabherr abgelöst, dem Vorarlberger Landesamtsdirektor. Dieser war hochrangiger Verwaltungsjurist, geprägt von der rechtspositivistischen Tradition des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts.

---

<sup>7</sup> Näher dazu Dür 2013, S. 127ff.; siehe auch Hoch 2013, S. 415. Kohlegger 1993, S. 1059ff.; Hoch 2015 (in Vorbereitung, Fussnote 3).

<sup>8</sup> Siehe dazu auch die bei Hoch 2013, S. 415, wiedergegebene Äusserung Häberles über die internationale Vorbildwirkung einer solchen Beteiligung ausländischer Richter in nationalen Angelegenheiten.

<sup>9</sup> Die Namen der Richter und Ersatzrichter des Staatsgerichtshofes von 1925 bis 2000 finden sich bei Gstöhl 2000, S. 53ff. Bemerkenswerterweise ist ihnen bisher deutlich weniger wissenschaftliche Aufmerksamkeit gewidmet worden als der Beteiligung österreichischer Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (dazu etwa Dür 2013, S. 127ff.; Kohlegger 1993, S. 1051ff., 1999, S. 35ff.; siehe demgegenüber neben der zitierten Äusserung Häberles die knappen Ausführungen bei Thürer 2001, S. 106. Zum Schweizer Mitglied des Staatsgerichtshofes Daniel Thürer siehe Hoch 2015 (in Vorbereitung)).

Sein Nachfolger wurde wiederum ein Vorarlberger: Josef Kühne, ein ehemaliger Verwaltungsjurist, der mittlerweile Professor für Rechtswissenschaften an der Technischen Universität Wien geworden war (1983-1999). Ihm folgte ein weiterer Wissenschaftler und Praktiker: Univ.-Doz. Klaus Berchtold, leitender Bediensteter im österreichischen Bundeskanzleramt in Wien (1999-2007), auch er übrigens durchaus ein Vertreter des Rechtspositivismus. Nur kurzfristig im Staatsgerichtshof tätig war der Salzburger Universitätsprofessor für Verfassungs- und Verwaltungsrecht Heinz Schäffer, der im Jahr 2009 im Amt verstarb und an dessen Stelle im selben Jahr der Verfasser dieses Beitrags rückte, zum damaligen Zeitpunkt ebenfalls Praktiker und Wissenschaftler. Zusammengefasst fällt auf, dass die Schweizer Mitglieder im Staatsgerichtshof bereits seit Jahrzehnten ausschliesslich Wissenschaftler des Verfassungsrechts waren, während dies bei den österreichischen Mitgliedern nicht durchgängig der Fall war und sie teilweise auch in der Rechtspraxis tätig waren.

### **3.2 Ausgewählte Beispiele aus der Judikatur des StGH**

#### 3.2.1 Kopernikanische Wende: Abkehr von der formalen Grundrechtsjudikatur<sup>10</sup>

Die Grundrechtsjudikatur des 1921 eingerichteten Staatsgerichtshofes, der zuweilen als „Kronung“ der liechtensteinischen Verfassung betrachtet wird (siehe die Nachweise bei Hoch 2001, S. 66), war trotz der Innovativität der Einrichtung, die ihrer Zeit voraus eilte, lange Zeit von äusserster Zurückhaltung geprägt (Hoch 2001, S. 67; 2013, S. 422f.). Sowohl gegenüber der Legislative wie der vollziehenden Gewalt erschöpfte sich die Grundrechtsprüfung daher bis in die 60er Jahre im Wesentlichen in einer Willkürprüfung, die zudem, was die Kontrolle von Vollziehungsakten betraf, auf subjektive Kriterien abstellte (Hoch 2001, S. 67). Damit wurden auch krasse Rechtsverstösse gedeckt, solange der Behörde keine subjektive Willkür vorgeworfen werden konnte.

Der Staatsgerichtshof hatte allerdings anerkannt, dass in Grundrechte nur durch Gesetz eingegriffen werden darf, und hat die Eingriffsvoraussetzungen zunehmend verfeinert (vgl. die Nachweise bei Höfling 1993, S. 352f.). Damit ist er zunächst zu einer Art Wesensgehaltssperre gelangt,<sup>11</sup> später wurde auch der Verhältnismässigkeitsgrundsatz anerkannt.<sup>12</sup>

---

<sup>10</sup> Dieses Unterkapitel ist dem Beitrag von Bussjäger 2014, S. 53f. entnommen.

<sup>11</sup> Vgl. die Entscheidung des StGH vom 01.09.1958, ELG 1955-1961, S. 125 (129) und die Bemerkungen von Hoch, Schwerpunkte, S. 70, dazu.

<sup>12</sup> StGH 1973/1 (unveröffentlicht); siehe die Bemerkungen von Hoch 2001, S. 71, sowie die auszugsweise Wiedergabe bei Stotter 2004, S. 378f. E. 10.

Diese weiterhin jedoch von Zurückhaltung geprägte Judikatur erfuhr ihre „kopernikanische Wende“<sup>13</sup> zu einer modernen Grundrechtsdoktrin etwa in den 80er Jahren. Diese Wende oder, wie der Staatsgerichtshof unter Anlehnung an Funk (1993, S. 177) etwas zurückhaltender formulierte, „Paradigmenwechsel“<sup>14</sup> war wesentlich vom Beitritt Liechtensteins zur EMRK beeinflusst (Hoch 2001, S. 72; vgl. auch Kley 2012, S. 25). Freilich war auch diese Wende nicht vom Himmel gefallen, sondern hatte sich in der Grundrechtsdoktrin des Staatsgerichtshofes bereits angedeutet: In Zweifelsfällen, so der StGH, könnten die Grundrechte der Verfassung so gedeutet werden, „dass ihr Gehalt dem durch die EMRK geforderten Mindeststandard entspricht.“<sup>15</sup>

Im Jahr 1994 diagnostizierte Höfling (1994, S. 43), dass der Staatsgerichtshof in der Tendenz einem dynamischen Verfassungsverständnis gegenüber eher skeptisch eingestellt sei, dies aber nicht bedeute, dass er die Grundrechte vorwiegend in einem Status quo stabilisierenden Sinne interpretieren würde. Seit den 80er Jahren sei ein Perspektivenwandel festzustellen. Ähnlich wie in Österreich<sup>16</sup> lasse sich auch für Liechtenstein in jüngerer Zeit eine stärker inhaltsbezogene, teleologisch geprägte Grundrechtsauslegung registrieren (Höfling 1994, S. 43). Bereits ein Jahr zuvor hatte Höfling dem Staatsgerichtshof zugestanden, ähnlich wie der österreichische VfGH mittlerweile „Anschluss an das Prüfungssystem, welches das schweizerische Bundesgericht ebenso wie das deutsche Bundesverfassungsgericht praktiziert und das auch in der Spruchpraxis der Menschenrechtskommission und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte immer grössere Bedeutung erlangt hat“ (Höfling 1993, S. 363), gefunden zu haben.

Im Jahr 2001 konnte das Mitglied des Staatsgerichtshofes Hilmar Hoch bereits „eine sehr dynamische Phase der Grundrechtsprechung“ der vorangegangenen Jahre konstatieren (Hoch 1993, S. 65). Der EMRK kam in diesem Prozess grosse, wenngleich gewiss nicht allein ausschlaggebende Bedeutung zu. Insbesondere gelang es, an einem Schrankenverständnis für Grundrechtseingriffe zu arbeiten, das nicht zu einer Aushöhlung des Grundrechtsschutzes

---

<sup>13</sup> Hoch 2013, S. 424; der Begriff wurde von Berka 1999, S. 155, Rz. 664, im Zusammenhang mit der jüngeren österreichischen Grundrechtsjudikatur verwendet.

<sup>14</sup> Die Wendung „Paradigmenwechsel“ in StGH 1997/1 = LES 1998, S. 201 (205), Erw. 4, war zwar in erster Linie auf Österreich gemünzt, doch schloss sich der Staatsgerichtshof wohl selbst mit ein, wenn er formulierte: „Gerade die Europäische Menschenrechtskonvention hat im übrigen auch (sic!) die österreichische Grundrechtsprechung seit den 70er Jahren sukzessive zu einem eigentlichen ‚Paradigmenwechsel‘, von einem formellen zu einem materiellen, das Übermassverbot berücksichtigenden Grundrechtsverständnis veranlasst, wie dies in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland zumindest im Grundsatz seit Jahrzehnten herrschende Lehre und Rechtsprechung ist.“

<sup>15</sup> Siehe die Nachweise bei Höfling 1998, S. 145, auf die unveröffentlichten Entscheidungen StGH 1977/4 und 1978/12.

<sup>16</sup> Zur zeitlich mehr oder weniger parallelen Entwicklung in Österreich siehe auch Baumgartner 1999, S. 117ff. (S. 126).

führte, sondern das Verhältnismässigkeitsprinzip und das öffentliche Interesse am Grundrechtseingriff zu schärfen (Hoch 2001, S. 72). Diese Entwicklung erfolgte wiederum zeitgleich mit Österreich (Hoch 2001, S. 72).

### 3.2.2 Die Anerkennung ungeschriebener Grundrechte

Der Staatsgerichtshof anerkennt in seiner Rechtsprechung eine Reihe ungeschriebener Grundrechte. Das prominenteste Beispiel ist wohl das Willkürverbot (dazu eingehend Vogt 2008, insbesondere S. 336ff; in teilweiser Erwiderung dazu Hoch 2013, S. 427). Während der österreichische Verfassungsgerichtshof (siehe die Nachweise bei Vogt 2008, S. 264ff.) wie auch das schweizerische Bundesgericht (siehe die Nachweise bei Vogt 2008, S. 247ff.) willkürliches Handeln als ein Element des Gleichheitsgrundsatzes betrachten bzw. betrachteten,<sup>17</sup> erblickt der Staatsgerichtshof seit seiner Leitentscheidung StGH 1998/45 das Willkürverbot als ein ungeschriebenes Grundrecht.

Die österreichische Verfassungsdogmatik steht der Anerkennung ungeschriebener Grundrechte kritisch gegenüber, wofür die rechtspositivistische Tradition verantwortlich ist, der sich der Staatsgerichtshof in seiner älteren Judikatur angeschlossen hatte.<sup>18</sup> Der Staatsgerichtshof hat sich in der Anerkennung des Willkürverbots als ungeschriebenes Grundrecht von der österreichischen Verfassungsdogmatik gelöst und sich der Schweiz zugewandt, wo das „Bundesgericht ungeschriebene Grundrechte in einer jahrzehntelangen Rechtsprechung anerkennt“ (StGH 1998/45, Erw. 4.3; Vogt 2008, S. 339). „Nachdem inzwischen auch in Österreich die Konzeption der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems zunehmend in Frage gestellt wird“,<sup>19</sup> so der StGH, „erscheint es nunmehr angebracht, dass der StGH für den Einzelnen fundamentale, im Verfassungstext nicht erwähnte Rechtsschutzbedürfnisse direkt als ungeschriebene Grundrechte anerkannt, anstatt sie aus thematisch mehr oder weniger verwandten positiv normierten Grundrechten abzuleiten.“ (StGH 1998/45, Erw. 4.4; vgl. Vogt 2008, S. 340).

Diese Schöpfung des Willkürverbots aus der Verfassung ohne Bezugnahme auf ein konkret positiviertes Grundrecht ist, nachdem auch die damalige Rechtsprechung des Schweizer Bundesgerichts das Willkürverbot gerade nicht als eigenständiges Grundrecht anerkannte,<sup>20</sup>

---

<sup>17</sup> Das Willkürverbot ist nunmehr in Art. 9 BV ausdrücklich positiviert; siehe auch Rohner 2014, S. 259, Rz. 1ff.

<sup>18</sup> Siehe die Hinweise in StGH 1998/45, Erw. 4.3 auf StGH 1970/2; weiters Vogt 2008, S. 339.

<sup>19</sup> Die mit dem Verweis auf eine singuläre Literaturstelle (Wieshaider und Gugging 1997, S. 481ff.) begründete Auffassung von einem angeblichen Wandel in der österreichischen Verfassungsdogmatik ist kritisch zu hinterfragen. Ein Abrücken von Judikatur und herrschender Lehre zur Geschlossenheit des Rechtsquellensystems in Österreich ist nach wie vor nicht zu erblicken.

<sup>20</sup> Vgl. Vogt 2008, S. 343f. Siehe mittlerweile aber Art. 9 BV.

vom österreichischen Verfassungsgerichtshof ganz zu schweigen, eine eigenständige Leistung des Staatsgerichtshofes.<sup>21</sup> Ungeschriebene Grundrechte wurden weiters anerkannt hinsichtlich des Legalitätsprinzips im Abgabenrecht (StGH 2000/39; vgl. Vogt 2008, S. 354 f.) und eines Grundrechts auf Existenzsicherung (StGH 2004/48; vgl. Vogt 2008, S. 356 f.). Auch hinsichtlich Letzterem orientierte sich der Staatsgerichtshof an der Judikatur des schweizerischen Bundesgerichts, das ein solches Grundrecht postuliert hatte, bevor es in Art. 12 BV aufgenommen wurde (siehe auch Müller 2014, S. 328, Rz. 1 und 2).

Der Staatsgerichtshof ist durchaus kreativ, aus dem Jahre 1921 stammenden Grundrechtskatalog Verfassungsgarantien abzuleiten, die sich aus einer blossen Interpretation des Wortlautes nicht erschliessen lassen, wie etwa das Recht auf Gehör (Art. 31 Abs. 1 LV bzw. Art. 6 Abs. 1 und 3 EMRK) (vgl. Vogt 2008, S. 365f.), oder das Verbot des überspitzten Formalismus, das wiederum aus dem Willkürverbot abgeleitet wird (vgl. Vogt 2008, S. 363). Nicht untypisch für Liechtenstein ist auch das Grundrecht auf Wahrung des Bankgeheimnisses: Während der Staatsgerichtshof 1977 unter Orientierung an der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts die Existenz eines solchen Grundrechts noch ablehnte,<sup>22</sup> erkannte er im Jahr 1997 abweichend vom Bundesgericht, dass die persönliche Freiheit gemäss Art. 32 Abs. 1 LV gleichsam das Auffanggrundrecht für eine Verankerung des Bankgeheimnisses als Teil des Schutzdispositives für die Privatsphäre diene.<sup>23</sup> In anderen Urteilen sprach der Staatsgerichtshof von einem materiellen Rang des Bankgeheimnisses.<sup>24</sup>

Bemerkenswert ist weiters, dass der Staatsgerichtshof die Menschenwürde bereits bevor diese im Jahre 2005 in Art. 27bis LV als eigenes Grundrecht aufgenommen wurde, im Sinne der schweizerischen Judikatur und Lehre als Bestandteil weiterer Grundrechte betrachtet hat. Insbesondere wurde das Recht auf Gehör auch als Ausfluss der Menschenwürde betrachtet.<sup>25</sup> Dies wiederum im Gegensatz zum österreichischen Verfassungsgerichtshof, der den Begriff der Menschenwürde als Grundrecht lediglich im Zusammenhang mit Art. 3 EMRK („Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden.“) verwendet (vgl. zuletzt VfGH 20.09.2012, B 1436/10; VfSlg 15.046/1997).

---

<sup>21</sup> Nicht unerwähnt zu lassen ist, dass das damalige Mitglied des Staatsgerichtshofes Daniel Thürer das Willkürverbot in der Schweiz als eigenständiges Grundrecht betrachtet hatte und sich gegen die Judikatur des Bundesgerichts gewandt hatte (siehe den Literaturnachweis in StGH 1998/45, Erw. 4.2).

<sup>22</sup> StGH 1977/8 = LES 1981, S. 48 (51 Erw. 3a). Siehe auch Beck und Kley 2012, S. 138f. Rz. 16.

<sup>23</sup> StGH 1996/42 = LES 1998, S. 185 (189 Erw. 2.2); siehe auch Beck und Kley 2012, S. 139 Rz. 16.

<sup>24</sup> StGH 2005/50 = LES 2007, S. 396 (405 Erw. 4.7); siehe auch Beck und Kley 2012, S. 139 Rz. 16.

<sup>25</sup> So die mit StGH 1996/6 = LES 1997, S. 148 eingeleitete ständige Rechtsprechung. Siehe auch Bussjäger 2012, S. 118, Rz. 12.

### 3.2.3 Die Betonung der Volksrechte

Die liechtensteinische Verfassung weist eine ausgeprägte Referendumsdemokratie nach Schweizer Muster auf (dazu näher Bussjäger 2014b, S. 35ff.). Dies etwa im Gegensatz zu Österreich, vor allem aber auch Deutschland. Als sich der Staatsgerichtshof in StGH 1986/10 (LES 1987/4, S. 148ff.) mit der Frage auseinanderzusetzen hatte, ob ein Verbot, bei einer Initiative und Gegeninitiative in beiden Fällen mit Ja zu stimmen (was de facto die Beibehaltung des bestehenden Zustands begünstigte), verfassungskonform ist, führte er aus: „Der demokratische Charakter der Verfassung ist gewollt und betont. Die Verfassung will daher freie, unverfälschte, wirksame, unmanipulierte und genügend differenzierte Abstimmungen, in denen der freie Wille des Volkes Ausdruck finden soll. [...] Das Verbot eines doppelten oder mehrfachen Ja privilegiert den bestehenden Rechtszustand in einer Art und Weise, welche die Gefahr schafft, dass der demokratische Entscheidprozess verfälscht wird, dass einer Stimmabgabe für Initiativen oder Gegenentwurf weit weniger Gewicht zukommt als einer Stimmabgabe für den bestehenden Rechtszustand und dass der Mehrheitswille nicht mehr sachgerecht ermittelt werden kann“ (StGH 1986/10, Erw. 4 = LES 1987/4, S. 152). Die Verfassung, so die Schlussfolgerung des Staatsgerichtshofes, kenne daher bei Initiativen und Gegenentwurf nicht nur ein einziges absolutes Mehr (StGH 1986/10, Erw. 5 = LES 1987/4, S. 153).

Der Staatsgerichtshof nimmt in seiner Judikatur immer wieder Anlehnung an die Volksrechte, und zwar bemerkenswerterweise auch im Rahmen der Interpretation von Normen, denn: „Dem Wortlaut von referendumpflichtigen Erlassen kommt zudem insofern ein besonderes Gewicht zu, als dieser im für die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen ersichtlichen Kontext verständlich und nachvollziehbar sein muss. Gerade in der Referendumsdemokratie darf deshalb eine für nicht am Gesetzgebungsprozess beteiligte Dritte offensichtliche Auslegung einer Norm nicht ohne weiteres unter Bezugnahme auf die Gesetzesmaterialien umgestossen werden. Unter diesem Blickwinkel erscheint es deshalb angebracht, die historische Auslegung in solchen Fällen eher zurückhaltend zu verwenden (siehe StGH 1997/42, Erw. 2.3 und StGH 1996/29, LES 1998, 13 [17]).“<sup>26</sup>

Diese Betonung der Volksrechte entspricht schweizerischem Verfassungsdenken und findet, mangels positivrechtlicher Normierung einer entsprechend ausgestalteten Referendumsdemokratie in Österreich, keinerlei Bezugspunkte zu österreichischer Lehre und Rechtsprechung.

---

<sup>26</sup> StGH 1998/37, Erw. 2.4, in zahlreichen weiteren Entscheidungen bestätigt, vgl. etwa StGH 2000/45, Erw. 5.

### 3.2.4 Die Rechtsprechung zum Legalitätsgebot

Die Normenkontrolle des Staatsgerichtshofes ist wie dargelegt nach dem Vorbild des österreichischen Verfassungsgerichtshofes gestaltet. Kontrolle der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und der Gesetzmässigkeit von Verordnungen setzt eine Lehre vom Stufenbau der Rechtsordnung voraus, wonach die Verfassung über den Gesetzen und Gesetze über Verordnungen stehen. Darüber hinaus ergibt sich daraus die Notwendigkeit der Existenz eines Prüfungsinstanzen, andernfalls die niederrangige Norm nicht an der höherrangigen Norm geprüft werden könnte. Der Staatsgerichtshof judiziert daher zum Legalitätsprinzip:<sup>27</sup>

„Das Legalitätsprinzip ist in Abgrenzung der Rechtsetzungsbefugnisse in der Gesetzgebung gegenüber der Vollziehung der Regierung in Art 78 LV grundgelegt und in Art 92 LV näher bestimmt. Im Vollzug aller Gesetze erlässt die Regierung die zur Durchführung der Gesetze erforderlichen Verordnungen, die nur im Rahmen der Gesetze erlassen werden dürfen. Diese Verfassungsregelung des Ordnungsrechtes und Legalitätsprinzips (Art 92 Abs 2 LV) lässt mehr eine funktionale und kooperative Struktur der Staatsorgane, als ein normativ-positivistisches Trennungssystem erkennen. In den ‚rechtlich zulässigen Aufträgen des Landtages‘ an die Regierung und deren ‚zur Durchführung der Gesetze erforderlichen VO im Rahmen der Gesetze‘ ist eine inhaltliche, doch nicht wortwörtliche, die Gesetzgebung mehr und mehr überfordernde Umschreibung erkennbar. Erfordern wachsende Komplexität aller Sachverhalte eingehendere Detailregelungen im ‚grösseren‘ Rahmen der Gesetze, wird dem Legalitätsprinzip durch stärkere rechtsstaatliche Grundrechtsgarantien entsprochen. In Beachtung der in der Verfassung ausgeprägten Grundsätze der Gesetzmässigkeit der Verwaltung werden bei Normprüfung im Einzelfall den Rahmen der Gesetze überschreitende oder im Gesetz nicht gedeckte VO zu beheben sein.“

Der Staatsgerichtshof judiziert damit ein Legalitätsprinzip, das an das in der österreichischen Verfassungsdogmatik vertretene Modell angelehnt ist, was jedoch die geforderte Bindungsdichte der Gesetzgebung betrifft, eine grössere Offenheit erkennen lässt. Dem Legalitätsprinzip wird jedoch – abgesehen von der Normenkontrolle – kein eigenständiger Grundrechtscharakter zugebilligt:

„Das Legalitätsprinzip ist als eigenständiges Grundrecht nur für das hier nicht relevante Strafrecht explizit in Art 33 Abs 2 LV und Art 7 EMRK verankert (siehe hierzu StGH 1996/4, LES 1997, 203 [206 Erw 31]). Die Unzulässigkeit der Rüge der Verletzung des Legalitätsprinzips gilt allerdings nur für die Überprüfung der Verfassungsmässigkeit eines

<sup>27</sup> StGH 1986/7 = LES 1987, S. 141ff. (siehe auch StGH 1999/11, Erw. 4.3).

Einzelaktes, nicht jedoch im Bezug auf die Normenkontrolle. Denn hinsichtlich der Überprüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und der Gesetzmässigkeit von VO sieht Art 104 Abs 2 Satz 1 LV iVm Art 23 Abs 1 lit a StGHG eine spezifische Überprüfungscompetenz des StGH vor (siehe Wille 1999, S. 112). Insoweit ist es nicht erforderlich, dass ein Bf zusätzlich zur Normenkontrollrüge die Verletzung eines anerkannten Grundrechtes geltend macht“ (StGH 1998/56, Erw. 2.1).

Insgesamt stellt sich in der Judikatur zum Legalitätsprinzip der Einfluss schweizerischer Lehre und Rechtsprechung klarer dar als jener Österreichs:

„Der StGH hat in stRsp festgehalten, dem primär aus Art 92 LV abgeleiteten Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung komme kein genereller Grundrechtscharakter zu. Der Grundsatz sei üblicherweise nur im Rahmen der Verletzung eines anerkannten Grundrechtes und im beschränkten Umfang auch im Rahmen der Willkürprüfung von Bedeutung. Er erkannte indessen, dass das Legalitätsprinzip für den Bereich des Strafrechts explizit als Grundrecht in Art 33 Abs 2 LV und in Art 7 EMRK verankert ist (StGH 1996/4, LES 1997, 206). Auch hinsichtlich Besteuerung bildet der Grundsatz der Gesetzmässigkeit ein verfassungsmässiges Recht, dessen Verletzung selbständig geltend gemacht werden kann. Die Anerkennung des Legalitätsprinzips als ungeschriebenes Grundrecht im Abgaberecht, insbesondere im Steuerrecht, hat ihren Grund namentlich in dem Umstand, dass hinsichtlich der Ausgestaltung der Steuerordnung eine grosse Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl von Steuertatbeständen besteht. Von der Natur der Sache her gibt es keine hinreichend griffigen Begrenzungen der Steuerlast. Das Erfordernis demokratischer Legitimation ist demzufolge im Steuerrecht grösser als in einer Reihe anderer Gebiete des Verwaltungsrechts (vgl. Vallender 1987, S. 133 ff mit weiteren Hinweisen). Es fehlen im Steuerrecht hinsichtlich der Auswahl der Steuertatbestände und des Steuermasses genügend Zweckgesichtspunkte, Kriterien, die der Eingriffsintensität immanente Grenzen setzen. Das dürfte mit ein Grund dafür sein, dass dem Legalitätsprinzip auch nach der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichtes schon lange die Qualität eines selbständigen verfassungsmässigen Rechts zukam (BGE 123 I 1, 4 mit weiteren Hinweisen; siehe auch BGE 123 I 254, 258) bevor entsprechende Verfassungsergänzungen erfolgten (siehe heute insbesondere die Art 127 und Art 164 Abs 1 lit d BV). Während in anderen Gebieten des Eingriffsrechts, wie namentlich im Polizeirecht, die Eingriffsintensität regelmässig durch das Zusammenspiel von Zwecksetzung, Mittel zur Zweckerreichung und Verhältnismässigkeitsgrundsatz begrenzt wird, ist dies im Steuerrecht nicht im gleichen Mass möglich. Deshalb muss der Gesetzgeber selbst mindestens die Grundzüge der Besteuerung regeln“ (StGH 2000/39 Erw. 4 = LES 2004/2, S. 43).

Insgesamt ist daher auch in der Rechtsprechung zum Legalitätsprinzip eine deutliche Orientierung an schweizerischer Rechtsprechung und Lehre festzustellen.

## **4 Der Staatsgerichtshof und die liechtensteinische Verfassungsdogmatik**

### **4.1 Die Verfassungsdogmatik ausserhalb der Verfassungsgerichtsbarkeit**

Die sich aus der Themenwahl ergebende Einschränkung auf den Beitrag des Staatsgerichtshofes zur liechtensteinischen Verfassungsdogmatik darf nicht den Blick darauf verstellen, dass es trotz der Kleinheit des Landes eine breite Literatur zu verfassungsrechtlichen Fragestellungen gibt. Erwähnt seien etwa die Arbeiten Gerard Batliners (vgl. etwa 1998a, 1998b, S. 128-139, 1973, S. 21ff., 1994, S. 15ff., 1993, S. 281ff.) und Herbert Willes (2005, S. 108ff., 1999, 1981, S. 59ff., 2004, 1994, S. 141ff.), die beide relativ stark von der schweizerischen Tradition der Verfassungsrechtslehre geprägt sind, oder auch Andreas Kley (2001, 2012, S. 13ff., 1998) sowie Hilmar Hoch (siehe etwa 2014, S. 183ff.). Ihnen gegenüber stehen die Arbeiten Günther Winklers (2003, 1990, S. 105ff., 2001, 2005), die wiederum der österreichischen Tradition entstammen.

Nicht übersehen werden dürfen weitere Publikationen, die vor allem Projekten im Umfeld des Liechtenstein-Institutes zu verdanken sind: so die Werke von Höfling zur liechtensteinischen Grundrechtsordnung (vgl. Höfling 1993, S. 35ff., 1994, 2003, 1998, S. 141ff., 2012, S. 57ff.) oder das von Kley/Vallender herausgegebene Werk zur liechtensteinischen Grundrechtspraxis (Kley und Vallender 2012). Erwähnt werden sollen auch jüngere, wissenschaftlich tätige Juristen wie Tobias Michael Wille (2012a, S. 407ff., 2007, 2012b, S. 435ff.) und Hugo Vogt (2012, S. 565ff., 2008).

Es fällt auf, dass Fragen der Staatsorganisation insbesondere von der älteren Juristengeneration aufgeworfen werden.<sup>28</sup> Wissenschaftlich überwiegt die Orientierung an der Schweiz sowohl in der Grundrechtsinterpretation als auch in der Analyse und Interpretation der Bestimmungen über die Staatsorganisation. Während Erstere jedoch, bedingt durch EMRK und GRC, zunehmend „europäisiert“ wird (dazu näher Bussjäger 2014a, S. 61ff.), gibt es bedingt durch die Spezifika der Staatsorganisation auch eine durchaus eigenständige Dogmatik wie etwa Batliners Modell des „elliptischen Staates“ (vgl. Batliner 1994, S. 44).

---

<sup>28</sup> Erwähnenswert ist hier auch die erste monographische Befassung mit dem liechtensteinischen Verfassungsrecht, die 1924 in Innsbruck erstellte Dissertation von Otto Ludwig Marxer, *Die Organisation der obersten Staatsorgane in Liechtenstein*.

#### **4.2 Wechselseitige Beeinflussung von Lehre des liechtensteinischen Verfassungsrechts und Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes**

Es liegt auf der Hand, dass die Beteiligung der ausländischen Richter im Staatsgerichtshof die Bezugnahme auf die Verfassungsdogmatik des jeweiligen Landes, dem sie entstammen, fördert. Dafür, dass zwischen der stärkeren Beteiligung der Verfassungsrechtswissenschaft aus der Schweiz und der insgesamt stärkeren Orientierung des Staatsgerichtshofes an deren Dogmatik ein Zusammenhang besteht, gibt es Hinweise. Zu beachten ist freilich auch die Ausbildung der liechtensteinischen Juristen selbst, die sowohl an Universitäten in der Schweiz wie auch in Österreich erfolgt.

Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes korreliert jedoch auch mit der Lehre des liechtensteinischen öffentlichen Rechts. Auf diese nimmt der Staatsgerichtshof in seiner Judikatur auch immer wieder Bezug. Gerade auf Grund der Kleinheit des Landes und der geringen Bearbeitungsdichte der jeweiligen Materien durch die Wissenschaft finden entsprechende wissenschaftliche Arbeiten besonders leicht Berücksichtigung. Dies fördert den Diskurs und Dialog zwischen Staatsgerichtshof und Wissenschaft, sodass man wohl nicht fehlgehen kann, den Staatsgerichtshof als ein besonders zitierfreudiges Gericht zu bezeichnen.

### **5 Zusammenfassung**

Die voranstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass der Staatsgerichtshof in seiner Judikatur immer wieder an österreichische oder schweizerische Verfassungsdogmatik und die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bzw. des Bundesgerichtes anknüpft. Dabei sind jedoch insgesamt die Anleihen an der Schweiz deutlich stärker als jene an Österreich. Man geht wohl nicht fehl, dies zumindest teilweise auch an den Schweizer Mitgliedern des Staatsgerichtshofes festzumachen. Diese haben den Staatsgerichtshof zweifellos auch dort beeinflusst, wo er gegenüber dem Bundesgericht eigene Wege ging, wie etwa in der Rechtsprechung zum Willkürverbot.

Die Orientierung an der Schweiz findet freilich auch ihre Grenzen nicht nur in der Europäisierung des Grundrechtskanons, sondern auch in der Normenkontrollbefugnis des Staatsgerichtshofes. Gerade in diesem Bereich entwickelt der Staatsgerichtshof eine durchaus eigenständige Verfassungsdogmatik.

## Literaturverzeichnis

- Batliner, G. (1973). Die völkerrechtlichen und politischen Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. In Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.), *Beiträge zur liechtensteinischen Staatspolitik* (S. 21-48). Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Batliner, G. (1993). Schichten der liechtensteinischen Verfassung von 1921. In A. Waschkuhn (Hrsg.), *Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme* (S. 281-300). Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Batliner, G. (1994): Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht (1. Teil). In G. Batliner (Hrsg.), *Die liechtensteinische Verfassung. Elemente der staatlichen Organisation* (S. 15-104). Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Batliner, G. (1998). *Aktuelle Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts*. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Batliner, G. (1998). Die Sanktion der Gesetze durch den Landesfürsten unter Berücksichtigung des demokratischen Prinzips und des Völkerrechts. *Archiv des Völkerrechts* 36(2), 128-139.
- Baumgartner, G. (1999). Grundrechtsgewährleistungen auf europäischer und nationaler Ebene. *Zeitschrift für Öffentliches Recht* 54, 117-132.
- Beck, M., & Kley, A. (2012). Freiheit der Person, Hausrecht sowie Brief- und Schriftengeheimnis. In: A. Kley & K. A. Vallender (Hrsg.), *Grundrechtspraxis in Liechtenstein* (S. 131-146). Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Berka, W. (1999). *Die Grundrechte*. Wien/New York: Springer.
- Bussjäger, P. (2012). Der Schutz der Menschenwürde und des Rechts auf Leben. In A. Kley & K. A. Vallender (Hrsg.), *Grundrechtspraxis in Liechtenstein* (S. 113-129). Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Bussjäger, P. (2014a). Der Staatsgerichtshof und die Europäische Menschenrechtskonvention – Bemerkungen zur Europäisierung des Grundrechtsschutzes in Liechtenstein. In Liechtenstein-Institut (Hrsg.), *Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive* (S. 49-67). Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.

- Bussjäger, P. (2014b). Präventive Normenkontrolle zur Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen direkter Demokratie und Volkssouveränität: das Beispiel Liechtenstein. In A. Balthasar, P. Bussjäger & K. Poier (Hrsg.), *Herausforderung Demokratie. Themenfelder: Direkte Demokratie, e-Democracy und übergeordnetes Recht* (S. 35-48). Wien: Jan Sramek Verlag.
- Dür, A. (2013). Die Beteiligung Österreichs an der Justizpflege des Fürstentums Liechtenstein. In H. Schumacher & W. Zimmermann (Hrsg.), *90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof. Festschrift für Gert Delle Karth* (S. 127-153). Wien: Jan Sramek Verlag.
- Funk, B. (1993). Verfassungsrechtliche Adaptionen/Innovationen des Kleinstaates. Das Beispiel Österreich. In A. Waschkuhn (Hrsg.), *Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme* (S. 177-190). Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Gstöhl, H. (Hrsg.). (2000). *75 Jahre Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein*. Vaduz: Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein.
- Hoch, H. (2001). Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes. In H. Wille (Hrsg.), *Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein* (S. 65-87). Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Hoch, H. (2013). Staatsgerichtshof und Oberster Gerichtshof in Liechtenstein. In H. Schumacher & W. Zimmermann (Hrsg.), *90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof. Festschrift für Gert Delle Karth* (S. 415-430). Wien: Jan Sramek Verlag.
- Hoch, H. (2014). Einheitliche Eingriffskriterien für alle Grundrechte? In Liechtenstein-Institut (Hrsg.), *Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille* (S. 183-199). Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Hoch, H. (2015). Daniel Thürer als Schweizer Richter im liechtensteinischen Staatsgerichtshof – sein Beitrag zu Rechtsprechung und Selbstverständnis eines Verfassungsgerichts in bewegten Zeiten. In *Festschrift für Daniel Thürer* (zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Manuskripts in Vorbereitung).
- Höfling, W. (1993). Bauelemente einer Grundrechtsdogmatik des deutschsprachigen Raumes. In A. Riklin, L. Wildhaber & H. Wille (Hrsg.), *Kleinstaat und Menschenrechte. Festgabe für Gerard Batliner* (S. 341-363). Basel/Frankfurt am Main: Helbing & Lichtenhahn.

- Höfling, W. (1994). *Die liechtensteinische Grundrechtsordnung*. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Höfling, W. (1998). Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention. *Archiv des Völkerrechts* 36(2), 141-153.
- Höfling, W. (2003). *Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof*. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Höfling, W. (2012). Träger der Grundrechte. In A. Kley & K. A. Vallender (Hrsg.), *Grundrechtspraxis in Liechtenstein* (S. 57-82). Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Kley, A. (1998). *Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts*. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Kley, A. (2001). Die Beziehungen zwischen den Verfassungsgerichtshöfen und den übrigen einzelstaatlichen Rechtsprechungsorganen, einschliesslich der diesbezüglichen Interferenz des Handelns der europäischen Rechtsprechungsorgane, Landesbericht Liechtenstein. Manuskript. Bern.
- Kley, A. (2012). Geschichtliche Entwicklung der Grundrechte in Liechtenstein. In A. Kley & K. A. Vallender (Hrsg.), *Grundrechtspraxis in Liechtenstein* (S. 13-32). Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Kohlegger, K. (1993). Franz Gschnitzer als Präsident des Fürstlich Liechtensteinischen Obersten Gerichtshofes. In H. Barta, K. Kohlegger & V. Stadlmayer (Hrsg.), *Franz Gschnitzer Lesebuch* (S. 1051-1106). Wien: WUV.
- Kohlegger, K. (1999). Die Justiz des Fürstentums Liechtenstein und der Republik Österreich in einer Beziehung besonderer Art. In K. Hoffmann & G. Weissmann (Hrsg.), *Ambiente eines Juristenlebens. Festschrift Otto Oberhammer* (S. 35-76). Wien: Manz Verlag.
- Kranz, O., Brunhart, A., Hilti, R., & Quaderer, R. (Hrsg.). (1996). *Die Schlossabmachungen vom September 1920. Studien und Quellen zur politischen Geschichte des Fürstentums Liechtenstein im frühen 20. Jahrhundert*. Vaduz: Vaterländische Union.
- Marxer, O. L. (1924). *Die Organisation der obersten Staatsorgane in Liechtenstein. Dissertation*. Innsbruck.
- Müller, L. (2014). Kommentar zu Art. 12 BV. In B. Ehrenzeller, B. Schindler, R. J. Schweizer & K. A. Vallender (Hrsg.), *Die schweizerische Bundesverfassung. St. Galler Kommentar* (3. Aufl., S. 326-340). Zürich/St. Gallen: Dike und Schulthess.

- Rohner, Ch. (2014). Kommentar zu Art. 9 BV. In B. Ehrenzeller, B. Schindler, R. Schweizer & K. A. Vallender (Hrsg.), *Die schweizerische Bundesverfassung. St. Galler Kommentar* (3. Aufl., S. 257-277). Zürich/St. Gallen: Dike und Schulthess.
- Stotter, H. (2004). *Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein* (2. Aufl.). Vaduz: ex jure Verlagsanstalt.
- Thürer, D. (2001). Recht, Gericht, Gerechtigkeit. In H. Wille (Hrsg.), *Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. 75 Jahre Staatsgerichtshof* (S. 88-108). Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Vallender, K. A. (1987). *Die Auslegung des Steuerrechts*, 2. Aufl. Bern u. a.: Haupt.
- Vogt, H. (2008). *Das Willkürverbot und der Gleichheitsgrundsatz in der Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes*. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Vogt, H. (2012). Anspruch auf rechtliches Gehör. In A. Kley & K. A. Vallender (Hrsg.), *Grundrechtspraxis in Liechtenstein* (S. 565-591). Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Wieshaider, W., & Gugging, M. (1997). Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle des österreichischen Bundesverfassungsrechts. *Österreichische Juristen-Zeitung* 1997, 481-485.
- Wille, H. (1981). Landtag und Wahlrecht im Spannungsfeld der politischen Kräfte in der Zeit von 1918–1939. In Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.), *Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein* (S. 59-216). Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Wille, H. (1994). Monarchie und Demokratie als Kontroversfragen der Verfassung 1921. In G. Batliner (Hrsg.), *Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation* (S. 141-199). Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Wille, H. (1999). *Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes*. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Wille, H. (2001). Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein – Entstehung, Ausgestaltung, Bedeutung und Grenzen. In H. Wille (Hrsg.), *Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. 75 Jahre Staatgerichtshof* (S. 9-64). Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.

- Wille, H. (2004). *Liechtensteinisches Verwaltungsrecht. Ausgewählte Gebiete*. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Wille, H. (2005). Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und seine Auswirkungen auf das liechtensteinische Verfassungs- und Verwaltungsrecht. In T. Bruha, Z. T. Pállinger & R. Quaderer (Hrsg.), *Liechtenstein – 10 Jahre im EWR. Bilanz, Herausforderungen und Perspektiven* (S. 108-147). Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Wille, T. M. (2007). *Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht*. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Wille, T. M. (2012a). Keine Strafe ohne Gesetz. In A. Kley & K. A. Vallender (Hrsg.), *Grundrechtspraxis in Liechtenstein* (S. 407-434). Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Wille, T. M. (2012b). Recht auf wirksame Verteidigung. In A. Kley & K. A. Vallender (Hrsg.), *Grundrechtspraxis in Liechtenstein* (S. 435-484). Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Winkler, G. (1990): Staatsverträge. Ihre Erzeugung und Geltung in der Rechtsordnung Liechtensteins, *Liechtensteinische Juristen Zeitung*, 105-138.
- Winkler, G. (2001). *Verfassungsrecht in Liechtenstein*. Wien/New York: Springer.
- Winkler, G. (2003). *Die Verfassungsreform in Liechtenstein*. Wien/New York: Springer.
- Winkler, G. (2005). *Begnadigung und Gegenzeichnung*. Wien/New York: Springer.